MINISTERIUM FÜR VERKEHR
BADEN - WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@vm.bwl.de
FAX: +49 (711) 89686-9020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 16. Nov. 2022
Name Dirk Menger
Telefon +49 (711) 89686-3508
Geschäftszeichen VM3-0141.5-19/116
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium
(ggf. weitere betroffene Ministerien)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Albrecht Schütte CDU
– Gültigkeit der BahnCard 100 im ÖPNV in Baden-Württemberg
– Drucksache 17/3457

Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Ist ihr bekannt, auf welchen Buslinien die BahnCard 100 im Rhein-Neckar-Kreis Gültigkeit hat?*

   Die BahnCard 100 ist ein Produkt der Deutschen Bahn AG. Nach Kenntis der Landesregierung hat die BahnCard 100 im Rhein-Neckar-Kreis Gültigkeit auf den Linien der BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH. Es handelt sich dabei um ein Unternehmen der Deutsche Bahn AG (DB).

2. *Warum hat die BahnCard 100 auf einzelnen Buslinien keine Gültigkeit?*

Die Anerkennung ist auf bestimmte Regionalbusgesellschaften, die dem Konzern der DB angehören, beschränkt.

3. *Ist auf den Buslinien, die die Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH (SWEG) oder eines ihrer Tochterunternehmen betreibt, die BahnCard 100 gültig?*

Nein.

4. *Wenn Frage 3 verneint wird, was sind die Gründe hierfür?*

Der Busverkehr der SWEG unterliegt den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes. Da die BahnCard 100 ein Tarifangebot der DB darstellt, ist die Gültigkeit im Bereich Bus in der Regel durch die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Verbünde bis auf einzelne Tarifzonen des „City-Tickets" ausgeschlossen.

Exemplarisch dargestellt, erkennt die SWEG Bus Pforzheim GmbH die BahnCard 100 in der Tarifzone 10 (City-Ticket-Funktion) des Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE) an, jedoch nicht in der Tarifzone 31 des VPE.

5. *Sind ihr Fälle bekannt, bei denen die BahnCard 100 gültig war und aufgrund eines Betreiberwechsels nun keine Gültigkeit mehr hat?*

Solch ein Fall kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, wenn im Rahmen von Vergabeverfahren als Betreiber ein Unternehmen der Deutschen Bahn AG ausscheidet und ein anderer Betreiber, der nicht dem DB-Konzern angehört, die Bedienung übernimmt. Derartige Fälle liegen in der Zuständigkeit der kommunalen Aufgabenträger und sind der Landesregierung nicht bekannt.

6. *Ist ihr bekannt, ob es Möglichkeiten gibt, bei Ausschreibungen von Buslinienbündeln die Anerkennung der BahnCard 100 als Voraussetzung mit aufzunehmen?*

Die Anerkennung der BahnCard 100 erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Branchenvereinbarung mit der Deutschen Bahn für ganz bestimmte Städte und im Übrigen im Rahmen der Anerkennung in bestimmten Verkehrsunternehmen des DB-

Konzerns. Die Vergaben liegen in der Zuständigkeit der kommunalen Aufgabenträger.

7. *Welche Zahlungen werden von der Deutschen Bahn für die Gültigkeit der BahnCard 100 auf nicht von der DB betriebenen Strecken an die jeweiligen Betreiber geleistet (bitte Unterteilung in Schiene, Cityticket und sonstige Buslinien)?*

Die Vertragskonditionen der Abrechnung zwischen DB Fernverkehr und Busunternehmen und Verkehrsverbünden sind der Landesregierung nicht bekannt. Dies gilt auch für die Abrechnung des Citytickets.

8. *Wie steht die Landesregierung dazu, dass die BahnCard 100 anders als das Generalabonnement in der Schweiz nicht für das gesamte ÖPNV-Netz im Land gilt und plant sie, etwas daran zu ändern?*

Beim Generalabonnement in der Schweiz handelt es sich um ein betreiberübergreifendes Angebot. Bei der BahnCard 100 handelt es sich um ein Tarifangebot der Deutsche Bahn AG im Bereich des Schienenpersonenfernverkehrs. Inhaber:innen sind in der Regel berechtigt, alle Züge im Fern- und Nahverkehr zu nutzen. Das Land als Besteller des Schienenpersonennahverkehrs hat sichergestellt, dass dieses Angebot in den Zügen aller Betreiber gültig ist. Darüber hinaus sind die Inhaber:innen berechtigt, alle öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb der Tarifzonen mit der Bezeichnung Citybahnhöfe kostenfrei zu nutzen. Für eine Gültigkeit der BahnCard 100 in sämtlichen öffentlichen Verkehrsmitteln wäre eine bundesweite Initiative erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. des Ministers

Berthold Frieß

Berthold Frieß
Ministerialdirektor